

Wildschadenverordnung (Änderung)

(vom 29. April 1987)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 45–48 und 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

beschliesst:

I. Die Wildschadenverordnung vom 27. August 1980 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 unverändert.

Funktionelle
Zuständigkeit

Übersteigt der Streitwert Fr. 300, kann jede Partei die Beurteilung durch das Schiedsgericht verlangen.

§ 8. Bei einem Streitwert bis zu Fr. 8000 kann der Entscheid des Schiedsrichters oder des Schiedsgerichtes nur mit Nichtigkeitsbeschwerde an das Bezirksgericht oder mit Revision angefochten werden.

Rechtsmittel,
gerichtliche
Klage

Beträgt der Streitwert mehr als Fr. 8000, kann die Streitigkeit innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides von jeder Partei durch Einreichung des Entscheides bei dem für die betreffende Gemeinde zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht werden.

§ 10 Abs. 1 unverändert.

Inhalt der Klage

Übersteigt der Streitwert Fr. 300, ist anzugeben, ob die Beurteilung durch das Schiedsgericht verlangt wird. Andernfalls wird angenommen, es werde darauf verzichtet.

§ 11. Übersteigt der Streitwert Fr. 300 und hat nicht bereits der Geschädigte die Beurteilung des Streits durch das Schiedsgericht verlangt, setzt der Schiedsrichter dem Jagdpächter unter der Androhung, dass sonst Verzicht angenommen würde, unverzüglich eine kurze Frist an zur Erklärung, ob er die Beurteilung durch das Schiedsgericht verlangt.

Vorbereitung
der Verhandlung

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderungen treten am 1. Juli 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. April 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatschreiber:
Roggwiler